

---

# Möglichkeit des Datenaustausches in der „Bocklemünder Siedlungs-Koalition“ (BoSKo)

Gutachten erstellt im Rahmen des Projektes L.O.K.O.S.

Sarah Gronemeyer

Simon Hechinger

Das Forschungsvorhaben wird von der RheinEnergieStiftung Jugend/Beruf, Wissenschaft in Köln gefördert.

Projektpartner ist Prof. Dr. phil. Dr. rer. hort. habil. Herbert Schubert, Leiter des Institut für Angewandtes Management und Organisation in der Sozialen Arbeit (IMOS) der Technischen Hochschule Köln

Kooperationspartner ist die GAG Immobilien AG.

Projektleitung:

Prof. Dr. Christian von Coelln, Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Wissenschaftsrecht und Medienrecht der Universität zu Köln

Projektbearbeitung:

Sarah Gronemeyer, LL.M.

Simon Hechinger, Ass. jur.

SRM-Arbeitspapier 59

Forschungsschwerpunkt Sozial • Raum • Management (SRM)

Technische Hochschule Köln

Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften

Ubierring 48

50678 Köln

<http://www.th-koeln.de>

<http://www.sozial-raum-management.de>

Köln, im September 2014

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Vorwort .....</b>	<b>1</b>
<b>B. Aufgabenstellung.....</b>	<b>1</b>
<b>C. Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes .....</b>	<b>1</b>
I. Anwendungsbereich des BDSG - Begriffsbestimmungen.....	1
II. Erlaubnistatbestände .....	2
1. Grundlegendes zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung .....	2
2. Einwilligung, § 4a BDSG .....	2
3. § 28 BDSG .....	3
a. Die Situation bei dem Unternehmen, das die Informationen weitergibt.....	4
aa. Erheben der Daten beim Übermittler.....	3
bb. Übermittlung der Daten .....	5
cc. Zwischenergebnis.....	6
b. Die Situation bei dem Unternehmen, das die Information erhält .....	6
<b>D. Sanktionsregelungen im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht.....</b>	<b>6</b>
I. Strafgesetzbuch (StGB).....	6
1. Verleumdung, § 187 StGB.....	7
2. Üble Nachrede, § 186 StGB .....	8
3. Beleidigung, § 185 StGB .....	9
4. Besondere Rechtfertigungsgründe im Bereich des Ehrschutzes .....	11
5. Falsche Verdächtigung, § 164 StGB .....	12
6. Ergebnis.....	12
II. BDSG.....	12
1. Ordnungswidrigkeitenrecht .....	12
a. Auf Seiten des Unternehmens, welches die Daten übermittelt .....	12
b. Auf Seiten des Unternehmens, welches die Daten erhält .....	13

c.	Rechtsfolgen der Ordnungswidrigkeiten .....	13
2.	Strafrechtliche Vorschriften .....	13
<b>E.</b>	<b>Anordnungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden .....</b>	<b>13</b>
<b>F.</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>14</b>

## **Literaturverzeichnis**

**Fischer, Thomas:** Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 61. Auflage, 2014.

**Gola, Peter/Schomerus, Rudolf (Hrsg./Begr):** Bundesdatenschutzgesetz, 11. Auflage, 2012.

**Palandt:** Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 73. Auflage, 2014.

**Sachs, Michael (Hrsg.):** Grundgesetz, Kommentar, 7. Auflage, 2014.

**Simitis, Spiros (Hrsg.):** Bundesdatenschutzgesetz, 8. Auflage, 2014.

**Wessel, Johannes/Hettinger, Michael:** Strafrecht BT 1, 37. Auflage, 2013.

**Wolff, Heinrich Amadeus/Brink, Stefan (Hrsg.):** Datenschutzrecht in Bund und Ländern, Kommentar, 2013.

## **A. Vorwort**

Aus dem von der RheinEnergieStiftung Jugend/Beruf, Wissenschaft geförderten Forschungsprojekt LOKOS (Lokale Koalition für Sicherheit in einem belasteten Stadtteil mit hohen Anteilen von Kindern und Jugendlichen. Grundlagen für eine neue Sicherheitsarchitektur in Köln Bocklemünd) ist die Bocklemünder Siedlungs-Koalition (BoSKo) hervorgegangen. Um die Umsetzung dieses Handlungskonzeptes zu erreichen, bestehende lokale Ressourcen zu nutzen und Mitwirkende zu aktivieren, wurde ein ressortübergreifendes Leitungsgremium auf der strategischen Ebene und Handlungsnetzwerken auf operativer Ebene gegründet. Das Handlungsnetzwerk „Außenstellenleitungen und Hausmeister“ befasst sich mit Störungen und Problemen in den Wohnungsbeständen, die sich insbesondere in Form von Vandalismus zeigen. Im Vordergrund dieses Netzwerkes steht daher auch die Reduzierung von Verunreinigungen und Beschädigungen unterschiedlicher Art, insbesondere in Fahrstühlen, im Keller- sowie Treppenbereich. Diese geschilderten Störungen und Probleme konzentrierten sich jedoch nicht nur auf die Wohnungsbestände eines Wohnungsunternehmens, sondern verteilen sich über mehrere Wohnquartiere im Beobachtungsgebiet. Sie werden auch nicht immer nur von den eigenen Mietern/Mieterinnen verursacht, vielmehr tragen auch die Einwohner aus benachbarten Wohnungsbeständen anderer Wohnungsunternehmen zum Vandalismus bei.

Die Hausmeister stehen als lokale Integrationspersonen in der Regel in direktem Kontakt zu den Einwohnerinnen und Einwohnern und kennen sich in den Wohnungsbeständen sehr gut aus. Aus diesem Grund soll für die Hausmeister der lokalen Wohnungsunternehmen (ASG, GAG und LEG) ein gemeinsamer Handlungsrahmen geschaffen werden, der einen Austausch und die gemeinsame Intervention vor Ort erlaubt.

Um dieses Vorgehen zu erleichtern, kam von den Teilnehmern im Handlungsnetzwerk „Außenstellenleitungen und Hausmeister“ die Idee auf, Informationen über auffällige oder störende Mieter auszutauschen. Vor der Weitergabe von personenbezogenen Daten stellt sich jedoch zum einen die Frage, ob dies aus rechtlicher Sicht derzeit zulässig ist, und zum anderen, ob ein solcher Austausch sanktionsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben kann.

## **B. Aufgabenstellung**

Im Handlungsnetzwerk „Hausmeister“ kam die Frage auf, ob der Austausch von Informationen über Störer, insbesondere Mieter, im Untersuchungsgebiet zwischen den Hausmeistern der verschiedenen Wohnungsunternehmen möglich ist. Darf ein der Bosko angehörendes Unternehmen Personen, die im eigenen Bestand auffällig werden, an eines der anderen Unternehmen melden, dessen Mieter diese Personen sind?

## **C. Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes**

Das Datenschutzrecht für Private ist nur zum Teil explizit geregelt. Obgleich es sich bei den gesetzlichen Regelungen um klassisches Zivilrecht handelt, sind die Vorschriften nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu finden, sondern im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Regelungen für das Erheben, Verarbeiten, Übermitteln und Speichern personenbezogener Daten durch nicht-öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 4 BDSG, zu denen auch die Wohnungsunternehmen zählen, finden sich in den §§ 27 ff. BDSG.

### **I. Anwendungsbereich des BDSG - Begriffsbestimmungen**

Fraglich ist zuvörderst, ob das BDSG auf den Fall anwendbar ist, dass zwischen Wohnungsunternehmen in Handlungsnetzwerken Informationen über Störer und Mieter ausgetauscht werden.

Das BDSG gilt nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in persönlicher Hinsicht für nicht-öffentliche Stellen, soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht-automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder erheben. Bei den Wohnungsunternehmen handelt es sich juristische Personen oder Gesellschaften des Privatrechts und damit um nicht-öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 4 BDSG. Weiterhin müsste es sich bei den Informationen über Störer um personenbezogene Daten handeln.

Personenbezogene Daten sind nach § 3 Abs. 1 BDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person. Die Information, ob eine bestimmte Person als Störer im Wohnungsbestand eines Unternehmens aufgefallen ist, stellt ein solches personenbezogenes Datum dar. So fällt der Informationsaustausch über Störer innerhalb des Handlungsnetzwerkes in den Anwendungsbereich des BDSG, sofern eine Speicherung der weitergegebenen Ereignisse in EDV-Anlagen oder sonstigen Ordnungssystemen (z.B. verschriftlicht in Ordnern) erfolgt.<sup>1</sup> Davon ist auszugehen, da nach hiesiger Kenntnis die Meldungen des Wachdienstes und der Hausmeister elektronisch erfasst werden. Zu weiteren Begriffen des Datenschutzrechts vgl. § 3 BDSG. Damit ist das BDSG anwendbar.

## II. Erlaubnistatbestände

Der Informationsaustausch ist zulässig, wenn eine Einwilligung vorliegt oder er durch Rechtsvorschrift erlaubt ist, § 4 Abs. 1 BDSG.<sup>2</sup> Der Hintergrund dieses Erfordernisses ist das sog. Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

### 1. Grundlegendes zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Grundgesetz sichert nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>3</sup> in seinem Geltungsbereich jedermann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist das Recht eines jeden, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.<sup>4</sup> Die Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte stellt einen Ein-

---

<sup>1</sup> Vgl. *Dammann*, in: *Simitis*, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 1 Rn. 140; *Gusy*, in: *Wolff/Brink*, Datenschutzrecht, 2013, § 1 BDSG Rn. 74.

<sup>2</sup> Im Datenschutzrecht ist selten eine ausdrückliche behördliche Erlaubnis erforderlich. Vielmehr ist eine Tätigkeit, die sich an die gesetzlichen Regelungen hält grds. erlaubt, zur Relevanz dieser Frage vgl. OVG Nds, Urt. v. 29.9.2014, AZ: 11 LC 114/13, Rn. 31 nach juris.

<sup>3</sup> Std. Rspr. seit BVerfGE 65, 1 (41 ff.) – Volkszählungsurteil; *Murswiek*, in: *Sachs*, GG, 7. Aufl. 2014, Art. 2 Rn. 72 ff.

<sup>4</sup> BVerfGE 65, 1 (42).

griff in dieses Recht dar, wenn sie von staatlicher Seite her erfolgt. Von privater Seite stellt sie eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar, welches das Recht auf informationelle Selbstbestimmung beinhaltet. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hat als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts schon 1954 durch die zivilgerichtliche Rechtsprechung und durch das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1983<sup>5</sup> einen umfassenden Schutz auch gegenüber Privaten erlangt. Ob eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrecht durch Private demnach rechtswidrig ist, hängt davon ab, ob die speziellen gesetzlichen Regelungen eine solche Beeinträchtigung erlauben oder nicht, vgl. § 4 Abs. 1 BDSG.

## 2. Einwilligung, § 4a BDSG

Zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung gehört als „genuiner Ausdruck“, auf dieses Recht auch verzichten zu können.<sup>6</sup> Insofern stellt die Einwilligung nach § 4a BDSG eine taugliche Rechtfertigung für einen Datenaustausch dar. Die Einwilligung muss jedoch freiwillig erteilt sein, § 4a Abs. 1 BDSG. Daher dürfte eine Einwilligung in die Datenübermittlung an Dritte, die sich nicht auf den Geschäftszweck des Wohnungsunternehmens beschränkt, in den Klauseln des Mietvertrages unwirksam sein. Das folgt daraus, dass aus der „Freiwilligkeit“ des § 4a BDSG ein allgemeines Kopplungsverbot hergeleitet wird, ein Vertragsschluss also nicht von der Einwilligung in die Datennutzung abhängig gemacht werden darf.<sup>7</sup> Selbst durch eine wirksame Einwilligung würde sich die Zulässigkeit der Datenweitergabe nur gegenüber dem eigenen Vermieter ergeben.

Dass sich ein Betroffener nachträglich freiwillig dazu bereit erklärt, dass Angaben über eine von ihm begangene Straftat, eines ordnungswidrigen Verstoßes oder einer Verletzung der Hausordnung an den eigenen Vermieter weitergegeben werden, ist eine eher fernliegende Vorstellung. Daher ist die Frage, ob eine Einwilligung die Weitergabe und den Austausch von Informationen rechtfertigen könnte, eher hypothetischer Natur.

Insofern kommt es darauf an, ob ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand vorliegt.

## 3. § 28 BDSG

§ 28 BDSG regelt die Voraussetzungen, unter denen Daten durch nicht öffentliche Stellen ohne Einwilligung gespeichert, genutzt oder übermittelt werden dürfen.<sup>8</sup> Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 BDSG ist § 28 BDSG anwendbar, da es sich um die Verarbeitung, Nutzung oder Erhebung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen handelt bzw. die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden.

---

<sup>5</sup> BVerfGE 65, 1.

<sup>6</sup> Kühling, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, 2013, § 4a BDSG Rn. 1.

<sup>7</sup> Kühling, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, 2013, § 4a BDSG Rn. 38.

<sup>8</sup> Daneben gibt es noch weitere Regelungen für spezielle Unternehmen, bei welchen die Datenverarbeitung beispielsweise Hauptzwecke des Geschäfts ist, wie bei Wirtschaftsauskunfteien o.ä. Diese Regelungen sind für die vorliegende Fragestellung nicht relevant.



a. Die Situation bei dem Unternehmen, das die Informationen weitergibt

Für das Unternehmen, dessen Hausmeister die Daten weitergibt, kommt eine Zulässigkeit zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke nach § 28 Abs. 1 BDSG in Betracht. Bei dem Informationsaustausch zwischen den Bediensteten der einzelnen Unternehmen handelt es sich um die Übermittlung von Daten, § 3 Abs. 4 Nr. 3 lit a BDSG.

aa. Erheben der Daten beim Übermittler

Voraussetzung für die ordnungsgemäße Übermittlung der Daten ist die rechtmäßige Erhebung durch das übermittelnde Unternehmen.<sup>9</sup> Da es sich bei den Personen, um die es sich handelt, gerade nicht um Mieter des die Daten erhebenden Unternehmens handelt, sondern um Mieter, die bei anderen Unternehmen sind, kommt als Erlaubnistatbestand § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG in Betracht. Diese Vorschrift regelt den Fall, dass Daten für eigene Geschäftszwecke erhoben werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Unternehmens vorliegt. Die in Betracht kommenden Daten sind der Störungsvorfall und die Person des Störers. Unter dem Begriff der Geschäftszwecke versteht man sämtliche Zwecke eines Unternehmens, die gewerblich verfolgt werden. Ausgeschlossen sind damit nur solche Zwecke, die familiären oder privaten Zwecken dienen.<sup>10</sup>

Zudem müssen die Geschäftszwecke eigene sein. Eigene Geschäftszwecke sind solche, bei denen die Daten als Mittel zur Erreichung des Geschäftszweckes erhoben werden, aber nicht selbst Geschäftszweck sind.<sup>11</sup> Die Pflege des Wohnungsbestandes, Abwehr von Störungen in selbigem sowie die Geltendmachung zivilrechtlicher Ersatzansprüche stellen eigenen Geschäftszwecke dar.

Außerdem müsste ein berechtigtes Interesse an der Erhebung bestehen. Ein berechtigtes Interesse ist eines, welches von der Rechtsordnung gebilligt ist. Als berechtigtes Interesse ist beispielsweise anerkannt, dass von größeren Unternehmen Listen von „Schwarzen Schafen“ geführt werden, also von Personen, die beispielsweise Ladendiebstähle begangen und dementsprechend ein Hausverbot erhalten haben.<sup>12</sup> Letztlich dürfte sich die Konstellation auch auf die Erhebung, Speicherung und Nutzung bei den Wohnungsunternehmen über Personen, die im Wohnungsbestand Störungen verursacht haben, übertragen lassen. Ein berechtigtes Interesse stellt auch die Möglichkeit dar, Schadensersatzansprüche, falls solche bestehen, geltend zu machen.

Weiterhin müsste die Erhebung der Daten zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich sein. Erforderlich ist eine Datenverarbeitung dann, wenn sie notwendig für die Erreichung des berechtigten Interesses ist. Sie muss allerdings nicht zwingend geboten sein oder bestmögliche Effi-

---

<sup>9</sup> Vgl. unten unter C.II.3.b.

<sup>10</sup> *Wolff*, in: *Wolff/Brink*, Datenschutzrecht, 2013, § 28 BDSG Rn. 10.

<sup>11</sup> *Wolff*, in: *Wolff/Brink*, Datenschutzrecht, 2013, § 28 BDSG Rn. 11; *Gola/Schomerus*, BDSG, 11. Aufl. 2012, § 28 Rn. 4.

<sup>12</sup> *Wolff*, in: *Wolff/Brink*, Datenschutzrecht, 2013, § 28 BDSG Rn. 72.

zienz erreichen. Einfache Dienlichkeit zur Interessenserreichung reicht allerdings nicht aus.<sup>13</sup> Für die Erreichung der Zwecke der Störungsabwehr im Wohnungsbestand ist die Datenerhebung in diesem Sinne erforderlich. Im Rahmen der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche ist sie sogar *conditio sine qua non*.

Zuletzt dürfte kein Grund zur Annahme bestehen, dass ein schutzwürdiges Interesse auf Seiten des Betroffenen überwiegt, § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG a.E. Hierbei hat grundsätzlich eine Abwägung der Interessen beider Seiten zu erfolgen.

Abzuwägen sind das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die Folgen, die die Nutzung der Daten für ihn haben, gegen die Interessen der erhebenden Stelle. An Kriterien ist auf Seiten des Persönlichkeitsrechts zu prüfen, in welche Sphäre des allgemeinen Persönlichkeitsrechts die jeweilige Datennutzung eingreift und welche Folgen die Datenerhebung und Nutzung für den Betroffenen hätte. Nach den Gesetzesvorgaben ist erst bei einem Überwiegen der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen eine Datenverwendung nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG unzulässig. Bei einem Gleichgewicht bleibt sie zulässig.<sup>14</sup> Die Interessenabwägung fällt im vorliegenden Fall zu Lasten des Betroffenen aus. Zum einen ist lediglich die Sozialsphäre des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und damit die niedrigste Stufe betroffen, da der Betroffene selbst mit seiner Umwelt in Kontakt tritt. Zum zweiten ist das Interesse des Betroffenen angesichts des Anlasses der Datenerhebung (Störung des Hausfriedens, u.U. Straftaten im Wohnungsbestand) rechtlich nur in geringem Maße schutzwürdig. Das Wohnungsunternehmen hat dagegen ein großes Interesse daran, Störer im Wohnungsbestand zu identifizieren und wiederzuerkennen. Zudem hat das Interesse, Gefahren für die Mieterschaft und für den eigenen Wohnungsbestand abzuwehren, hohes Gewicht. Weiterhin ist die Kenntnis und die Zuordnung einzelner Schäden am Wohnungsbestand zum jeweiligen Schädiger notwendig, um zivilrechtliche Ersatzansprüche geltend zu machen.

Die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten von Störern durch die Wohnungsunternehmen selbst dürfte daher nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG für eigene Geschäftszwecke zulässig sein.

#### bb. Übermittlung der Daten

Problematisch gestaltet sich die Weitergabe der Daten an andere Unternehmen, da das weitergebende Unternehmen damit keinen eigenen Geschäftszweck verfolgt. Der Zweck der Weitergabe dürfte gerade nicht in der Pflege des eigenen Wohnungsbestandes, Abwehr von Störungen in selbigem sowie der Geltendmachung zivilrechtlicher Ersatzansprüche dienen. Zumindest ist die Übermittlung der Daten dafür nicht erforderlich im Sinne des § 28 Abs. 1 BDSG, da diese Zwecke durch die Übermittlung an andere Wohnungsunternehmen nicht erreicht werden können. Schon daher kann § 28 Abs. 1 BDSG die Datenweitergabe nicht rechtfertigen.

Die Weitergabe der Informationen über Störer könnte indes durch § 28 Abs. 2 Nr. 2 lit a BDSG gerechtfertigt sein, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten, also des anderen

---

<sup>13</sup> Wolff, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, 2013, § 28 BDSG Rn. 61 ff.

<sup>14</sup> Wolff, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, 2013, § 28 BDSG Rn. 66 ff.

Wohnungsunternehmens, erforderlich ist. So haben die meisten Wohnungsgesellschaften das Ziel, ihren Bestand bestmöglich zu erhalten, Störungen abzuwenden und den Bewohnern ein angemessenes Sicherheitsgefühl zu gewähren. Die Kenntnis einzelner Störer, die in der Vergangenheit in anderen Wohnungsbeständen schon auffällig geworden sind, kann unter Umständen hilfreich sein, um solchen Störungen in Zukunft entgegenzuwirken. Problematisch ist indes, ob die Kenntnis dazu erforderlich im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 2 BDSG ist. Erforderlich ist eine Datenverarbeitung dann, wenn sie notwendig für die Erreichung des berechtigten Interesses ist. Sie muss allerdings nicht zwingend geboten sein oder bestmögliche Effizienz erreichen. Einfache Dienlichkeit zur Interessenserreichung reicht allerdings nicht aus.<sup>15</sup> Die Kenntnis von Störern im eigenen Wohnungsbestand geht jedoch über die Dienlichkeit nicht hinaus. Es ist nicht gesagt, dass sich ein Störer im fremden Wohnungsbestand auch im „eigenen“ Wohnungsbestand störend verhält. Zudem ist fraglich, welche rechtlich möglichen Konsequenzen das die Informationen erhaltende Wohnungsunternehmen als Vermieter aus der Kenntnis des Verhaltens seines Mieters ziehen könnte. Daher ist die Übermittlung an das andere Wohnungsunternehmen wohl nicht erforderlich.

Eine Übermittlung der Informationen über Störer an andere Wohnungsunternehmen oder deren Hausmeister dürfte daher unzulässig sein.

#### cc. Zwischenergebnis

Das Unternehmen, in dem die Störung stattfindet, wird die Daten über den Störer zulässigerweise erheben, speichern und verwenden können. Für die Übermittlung an andere Wohnungsunternehmen ist kein Erlaubnistatbestand ersichtlich, nach welchem die Daten über Störer im eigenen Wohnungsbestand an andere Wohnungsunternehmen weitergegeben werden können.

#### b. Die Situation bei dem Unternehmen, das die Information erhält

Sollten rechtswidrig übermittelte Daten vom Unternehmen, das die Daten erhält, in Empfang genommen werden, ist die Situation beim empfangenden Unternehmen in den Blick zu nehmen. Die Bindung an den Zweck, zu welchem die Daten erhoben wurden, geht gem. § 28 Abs. 5 BDSG an den Dritten, an welchen die Daten übermittelt werden, über. Letztlich bezieht sich dieser Übergang aber nur auf rechtmäßig übermittelte Daten, die hier nicht vorliegen.

Zweckänderungen sind nur unter den Voraussetzungen der § 28 Abs. 2 und Abs. 3 BDSG möglich, § 28 Abs. 5 S. 2 BDSG.<sup>16</sup>

Für die dann erfolgende Speicherung der Daten auf Seiten des Empfängers sind keine tauglichen Erlaubnistatbestände ersichtlich. § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG greift nicht ein, da die Informationen über Störungen bei anderen Wohnungsbaugesellschaften nicht zur Durchführung des Mietverhältnisses „erforderlich“ im Sinne der Vorschrift sind. § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG kann ebenfalls nicht greifen, da an der Speicherung und Nutzung rechtswidrig übermittelter Daten kein berechtigtes Interesse

---

<sup>15</sup> Wolff, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, 2013, § 28 BDSG Rn. 61 ff.

<sup>16</sup> Gola/Schomerus, BDSG, 11. Aufl. 2012, § 28 Rn. 39.

bestehen kann.<sup>17</sup> Ebenso wird man der Speicherung der Daten an sich die Erforderlichkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG absprechen müssen.<sup>18</sup>

Das Speichern und Nutzen der Informationen über die Störer beim Unternehmen auf der Empfängerseite dürfte daher unzulässig sein. Zu den sanktionsrechtlichen Folgen siehe unten unter Punkt D.

#### **D. Sanktionsregelungen im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht**

Da die Weitergabe und der Austausch von individualisierbaren Informationen über Störer nach diesseitiger Ansicht nicht zulässig ist, ist zudem zu klären, welche Sanktionen einer unzulässigen Datennutzung oder -verarbeitung folgen könnten. In Betracht kommen sowohl strafrechtliche als auch ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionen. Systematisch geht eine strafrechtliche Verfolgung einer solchen nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht stets vor, § 21 Abs. 1 OWiG.

##### **I. Strafgesetzbuch (StGB)**

Die Möglichkeit, personenbezogene Daten mit anderen Unternehmen auszutauschen, löst nicht nur in datenschutzrechtlicher Hinsicht Bedenken aus, sondern auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit strafrechtlichen Normen. In Betracht kommt ein Verstoß gegen Straftaten des 14. Abschnitts des StGB, welcher Vorschriften zum Schutz der Ehre beinhaltet. Die Ehre ist als ein personales Rechtsgut des individuellen Menschen anerkannt. Obwohl dem Begriff der Ehre keine eindeutige Definition zugrunde liegt, kann sie als ein Achtungsanspruch des Einzelnen gesehen werden, der sich nach Maß und Inhalt derjenigen Anerkennung bestimmt, welche die Person nach ihren jeweils individuellen Voraussetzungen und in einem konkreten Handlungs- und Sinnzusammenhang zu Recht beanspruchen kann, weil sie die sie treffenden sozialen (Verhaltens-) Erwartungen entspricht. Ehre ist somit der aus einem sozialen Zuschreibungs- und Anerkennungsverhältnis entspringende Anspruch auf Achtung des Werts der Person, sozialer Geltungswert und „Achtungswürdigkeit“.<sup>19</sup> Tatobjekt der Beleidigung ist die kommunikative Verständigung über den wirklichen Wert einer Person in ihren ethisch-moralischen, intellektuellen und sozialen Dimensionen. Insoweit ist Ehrschutz auch Wahrheitsschutz im Sinne eines öffentlichen Interesses an einer zutreffenden Bewertung.<sup>20</sup>

Im Hinblick auf die zugrunde liegende Fragestellung kommen als möglicherweise verletzte Strafvorschriften Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB) und Verleumdung (§ 186 StGB) in Betracht. Da die §§ 187, 186 StGB die spezielleren Tatbestände darstellen, soll die Prüfung eines vermeintlichen Verstoßes in umgekehrter Reihenfolge stattfinden.

---

<sup>17</sup> Wolff, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, 2013, § 28 BDSG Rn. 59.

<sup>18</sup> Siehe bereits oben C.II.3.a.bb.

<sup>19</sup> Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, Vor § 185, Rn. 4.

<sup>20</sup> Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, Vor § 185, Rn. 5a.

## 1. Verleumdung, § 187 StGB

Der Tatbestand der Verleumdung im Sinne des § 187 StGB stellt das Verbreiten und Behaupten einer ehrenrührigen unwahren Tatsache unter Strafe. Tatsachen werden im Unterschied zu bloßen Meinungsäußerungen und Werturteilen als konkrete Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart bezeichnet, die wahrnehmbar in die Wirklichkeit getreten und infolgedessen dem Beweis zugänglich sind.<sup>21</sup> Personenbezogene Daten stellen in der Regel solche Tatsachen dar, da sie dem Beweis zugänglich sind. Eine solche Tatsache ist unwahr, wenn sie nicht der Wirklichkeit entspricht. Unterstellt man, dass lediglich wahre Tatsachen weitergegeben werden, kommt bereits an dieser Stelle eine Strafbarkeit nicht in Betracht. Von einer ehrenrührigen Tatsache spricht man, wenn sie geeignet ist, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.<sup>22</sup> Dieses Erfordernis ist am konkreten Einzelfall zu messen. Handelt es sich um gewöhnliche Tatsachen in Bezug auf die Person (Name, Alter, Beruf etc.) wird man schwerlich eine Ehrenrührigkeit bejahen können. Handelt es sich dagegen um Tatsachen, die zur negativen Darstellung der betroffenen Person in der Öffentlichkeit führen (Bsp. Vorstrafen, Alkoholkonsum, unpünktliche Mietzahlungen), wird man das Merkmal einer ehrwürdigen Tatsache wohl bejahen müssen.

Ein weiteres Tatbestandsmerkmal ist das Behaupten oder Verbreiten der ehrenrührigen Tatsache. Behaupten meint, etwas als nach eigener Überzeugung gewiss oder richtig hinzustellen, gleichgültig ob es als Produkt eigener Wahrnehmung erscheint oder nicht. Verbreiten bedeutet dagegen die Weitergabe von Mitteilungen als Gegenstand fremden Wissens.<sup>23</sup> An dieser Stelle ist folglich danach zu differenzieren, woher die Kenntnis der Tatsache stammt. Wurde Kenntnis von Dritten, beispielsweise anderen Mietern, erlangt, handelt es sich um Verbreiten einer Tatsache. Beruht die Tatsache dagegen auf der eigenen Kenntnisnahme, wird ein Behaupten zu bejahen sein. Letztlich kann dies jedoch dahinstehen, denn mangels Unwahrheit der Tatsache scheidet die Strafbarkeit bereits aus. Darüber hinaus liegt eine weitere Voraussetzung einer Strafbarkeit nach § 187 StGB im Handeln wider besseres Wissen. Dies erfordert, dass der Täter die Unwahrheit der behaupteten Tatsache sicher kennt. Diesbezüglich ist zumindest auch direkter Vorsatz erforderlich.<sup>24</sup> Es wird jedoch angenommen, dass keine bewusste Weitergabe von unrichtigen Tatsachen erfolgt, womit die Strafbarkeit nach § 187 StGB insgesamt ausgeschlossen werden kann.

## 2. Üble Nachrede, § 186 StGB

Der üblen Nachrede strafbar macht sich, wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen geeignet ist oder ihn in der öffentlichen Meinung herabwürdigen kann, wenn diese Tatsache nicht erweislich wahr ist. Insoweit entspricht die Strafnorm der üblen Nachrede dem Straftatbestand des § 187 StGB. Der Unterscheid

---

<sup>21</sup> *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT 1, 37. Aufl. 2013, Rn. 492.

<sup>22</sup> OLG Karlsruhe NJW 2005, 612 (614); *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT 1, 37. Aufl. 2013, Rn. 493.

<sup>23</sup> *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT 1, 37. Aufl. 2013, Rn. 493.

<sup>24</sup> RGSt 32, 302.

zwischen den beiden Vorschriften liegt jedoch darin, dass die Unwahrheit der Tatsache bei § 187 StGB ein Tatbestandsmerkmal ist und der Täter deshalb die Unwahrheit gekannt haben muss. Der Anwendungsbereich des § 186 StGB umfasst dagegen das Behaupten und Verbreiten nicht erweislich wahrer Tatsachen. Somit ist der Straftatbestand der Verleumdung auch erfüllt, wenn der Täter die ehrenrührige Tatsache für wahr gehalten hat oder in Bezug auf eine Verurteilung nach § 187 StGB der Grundsatz „in dubio pro reo“ greift.<sup>25</sup> Eine Strafbarkeit kommt vielmehr auch in Betracht, wenn es sich zwar um eine wahre Tatsache handelt, diese aber nicht bewiesen werden kann.

Kann der Beweis über das Vorliegen einer wahren Tatsache dagegen erbracht werden, entfällt die Strafbarkeit. Da § 186 StGB keine Beweislastregel enthält, wird die materielle Wahrheit von Amts wegen ermittelt.<sup>26</sup> Dies bedeutet, dass der Angeklagte zwar keine Beweislast oder Beweislastführungspflicht trägt, dafür aber das Risiko einer ergebnislosen Wahrheitserforschung. Die Strafbarkeit wegen übler Nachrede entfällt nämlich nur in dem Fall, in dem der Wahrheitsbeweis gelingt.<sup>27</sup> Dies ist zu bejahen, wenn der Tatsachenkern der Äußerung erwiesen ist.<sup>28</sup> Auf diesem Gesichtspunkt liegt der Schwerpunkt der Prüfung. Handelt es sich dabei um den Vorwurf einer Straftat, sind die Beweisregeln des § 190 StGB zu beachten.<sup>29</sup> Für den zugrunde liegenden Sachverhalt bedeutet dies, dass vor der Weitergabe einer Information über eine dritte Person zunächst genau geprüft werden sollte, ob diese der Wahrheit entspricht und - das ist der für § 186 StGB entscheidende Gesichtspunkt - dies auch bewiesen werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass personenbezogene Daten von dritten Personen erlangt werden. In dem Moment, in dem die Wahrheit der Tatsache nicht bewiesen werden kann und auch die anderen Voraussetzungen erfüllt sind, kommt eine Strafbarkeit nach § 186 StGB in Betracht.

### 3. Beleidigung, § 185 StGB

Die Beleidigung beschreibt als konkretes Gefährdungsdelikt den Angriff auf die Ehre einer Person durch Kundgabe von Missachtung.<sup>30</sup> Wie bereits dargelegt, umfasst die Ehre zunächst einen nicht verfügbaren Aspekt personeller Würde, der dem Menschen auch bei Vorliegen elementarer Unzulänglichkeiten zukommt. Dieser Kernbereich ist unabhängig von sozialen Anerkennungsverhältnissen und wird durch sittliche, soziale oder intellektuelle Unzulänglichkeiten der Person nicht gemindert. Unter dem Begriff der „faktischen Ehre“ ist die verdiente Geltung der Person in der Gesellschaft, ihr „guter Ruf“ gemeint.<sup>31</sup> Der für § 185 StGB praktische bedeutsamste Teil der Ehre liegt in

---

<sup>25</sup> Wessels/Hettinger, Strafrecht BT 1, 37. Aufl. 2013, Rn. 498; Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 186 Rn. 2 ff.

<sup>26</sup> Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 186 Rn. 11.

<sup>27</sup> Wessels/Hettinger, Strafrecht BT 1, 37. Aufl. 2013, Rn. 500.

<sup>28</sup> BGHSt 18, 182.

<sup>29</sup> Wessels/Hettinger, Strafrecht BT 1, 37. Aufl. 2013, Rn. 502.

<sup>30</sup> BGHSt 1, 289; 11, 67; 16, 63; 36, 148.

<sup>31</sup> BGHSt 11, 67 (70 f.); 35, 76 (77).

dem Anspruch des Individuums, entsprechend seinem moralischen, intellektuellen und sozialen Wert behandelt zu werden.<sup>32</sup>

In Anlehnung an diese Darstellung setzt die Beleidigung einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person voraus.<sup>33</sup> Beleidigung umfasst daher die Kundgabe eigener Missachtung oder die Nichtbeachtung.<sup>34</sup> Tathandlung ist die Äußerung einer Beleidigung. § 185 StGB setzt in beiden Varianten der Äußerung von herabsetzenden Werturteilen über den Achtungsanspruch des Rechtsgutsträgers voraus. Ehrverletzende Tatsachenbehauptungen im Sinne von §§ 187, 186 StGB unterfallen § 185 StGB nur, wenn sie gegenüber dem Betroffenen selbst geäußert werden.

Insgesamt ergeben sich drei Begehungsformen aus § 185 StGB: Werturteile gegenüber dem Betroffenen, Werturteile gegenüber Dritten und Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Betroffenen.<sup>35</sup> Bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten kommt eine Strafbarkeit aufgrund der Äußerung gegenüber dem Betroffenen als Tathandlung nicht in Betracht, da die Daten ja gerade nicht an den Betroffenen, sondern an eine weitere Wohnungsgesellschaft weitergegeben werden sollen. Somit kann die mögliche Tathandlung nur in der Weitergabe von Werturteilen gegenüber Dritten liegen. Sofern es sich aber um die Weitergabe von Tatsachen handelt, scheidet eine Strafbarkeit ebenfalls aus. Eine Strafbarkeit ist somit nur möglich, wenn es sich bei der Weitergabe um ein Werturteil handelt. Dies ist allerdings an das zusätzliche Erfordernis geknüpft, dass die dritte Person die Kundgabe der Missachtung als Beleidigung auffassen muss.<sup>36</sup> Sofern man dieses Erfordernis bejahen kann, stellt sich noch die Frage, welchen Inhalt die Äußerung haben muss. Entscheidend ist, dass es sich um eine Missachtung oder Nichtachtung handelt, die den ethischen Wert einer anderen Person betrifft, den diese nach außen infolge ihres Verhaltens hat, oder den sozialen Wert, der ihr wegen ihrer Leistungen und Eigenschaften für die Erfüllung sozialer Sonderaufgaben zukommt. Dies ist anhand aller Begleitumstände zu ermitteln.<sup>37</sup> Nicht als Beleidigung kann demgegenüber eine gegenüber der betroffenen Person erhobene Tatsachenbehauptung oder ihr gegenüber verwendete Bezeichnung angesehen werden, die zutreffend oder nach allgemeinem Verständnis wertneutral ist, jedoch von der erklärenden Person aufgrund abwegiger eigener Wertung als „beleidigend“ gemeint ist.<sup>38</sup> Ebenfalls nicht als Beleidigung zu bewerten sind allgemeine Unhöflichkeiten, Distanzlosigkeiten oder Persönlichkeitsverletzungen ohne abwertenden Charakter.<sup>39</sup> Es erscheint jedoch schwierig, die Weitergabe von personenbezogenen Daten als Werturteil klassifizieren zu können. Dies wird nur möglich sein, wenn es sich nicht um eine Äußerung handelt, welche dem Beweis zugänglich ist. In Betracht kommen daher lediglich Mutmaßun-

---

<sup>32</sup> *Fischer, StGB*, 61. Aufl. 2014, § 185 Rn. 3.

<sup>33</sup> BGHSt 1, 289; 11, 67; 16, 63.

<sup>34</sup> *Fischer, StGB*, 61. Aufl. 2014, § 185 Rn. 3; *Wessels/Hettinger, Strafrecht BT* 1, 37. Aufl. 2013, Rn. 508.

<sup>35</sup> *Fischer, StGB*, 61. Aufl. 2014, § 185 Rn. 5.

<sup>36</sup> BGHSt 9, 17.

<sup>37</sup> VG Köln NStZ 1981, 183; VG Karlsruhe NStZ 2005, 1291 f.

<sup>38</sup> *Fischer, StGB*, 61. Aufl. 2014, § 185 Rn. 8b.

<sup>39</sup> *Fischer, StGB*, 61. Aufl. 2014, § 185 Rn. 10.

gen und eigene Schlussfolgerungen. Sofern diese dann von Missachtung geprägt sind, kann eine Beleidigung bejaht werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch der § 192 StGB, welcher die Formalbeleidigung unter Strafe stellt. Nach dieser Norm liegt eine Beleidigung trotz wahrheitsgemäßer Schilderung vor, sofern durch die Form oder die besonderen Umstände der Äußerung eine Herabwürdigung erfolgt.<sup>40</sup> Eine Bloßstellung durch Veröffentlichung wahrer Tatsachen reicht für § 185 StGB in der Regel nur aus, wenn sie eine „Pranger-Wirkung“ hat. Eine Strafbarkeit nach § 192 StGB wäre ebenfalls zu verneinen.

#### 4. Besondere Rechtfertigungsgründe im Bereich des Ehrschutzes

Die Rechtswidrigkeit einer Ehrkränkung kann nach allgemeinen Grundsätzen ausgeschlossen sein, insbesondere im Fall der Notwehr<sup>41</sup> oder aufgrund einer wirksam erteilten Einwilligung,<sup>42</sup> soweit nicht schon ein tatbestandsausschließendes Einverständnis anzunehmen ist.<sup>43</sup> Darüber hinaus normiert § 193 StGB für den Bereich der Beleidigungsdelikte besondere Rechtfertigungsgründe, die nach dem Prinzip der Güter- und Interessenabwägung erfolgen.<sup>44</sup> Der praktisch wichtigste Anwendungsfall des § 193 StGB bildet die Wahrnehmung berechtigter Interessen. Dieser Rechtfertigungsgrund greift aber nur durch, wenn neben dem verfolgten Interesse auch die Art seiner Wahrnehmung den konkreten Umständen nach berechtigt ist und der Täter subjektiv zum Zwecke der Interessenwahrung gehandelt hat. Berechtigt sind in diesem Zusammenhang die Interessen des Einzelnen oder der Allgemeinheit, die dem Recht oder den guten Sitten nicht zuwiderlaufen.<sup>45</sup> Im konkreten Fall muss sich die Handlung des Täters gegenüber den widerstreitenden Interessen und unter dem Blickwinkel möglicherweise betroffener Grundrechte als das angemessene Mittel zur Erreichung eines berechtigten Zwecks darstellen.<sup>46</sup> Für Behauptungen tatsächlicher Art wird deshalb verlangt, dass im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und in den Grenzen der Zumutbarkeit der Wahrheitsgehalt der Äußerung geprüft wird.<sup>47</sup> Leichtfertig aufgestellte Behauptungen, haltlose Vermutungen oder unter Verletzung der Nachforschungspflicht erhobene Beschuldigungen genießen den Schutz des § 193 StGB nicht.<sup>48</sup>

---

<sup>40</sup> Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 192 Rn. 2.

<sup>41</sup> BGHSt 3, 217; BayOLG NJW 1991, 2031.

<sup>42</sup> So BGHSt 11, 67 (72); 23, 1 (3).

<sup>43</sup> BGHSt 36, 83 (87).

<sup>44</sup> Wessels/Hettinger, Strafrecht BT 1, 37. Aufl. 2013, Rn. 515.

<sup>45</sup> Wessels/Hettinger, Strafrecht BT 1, 37. Aufl. 2013, Rn. 517.

<sup>46</sup> BGHSt 18, 182; BVerfGE 24, 278.

<sup>47</sup> Wessels/Hettinger, Strafrecht BT 1, 37. Aufl. 2013, Rn. 518.

<sup>48</sup> BVerfGE 12, 113 (130); Wessels/Hettinger, Strafrecht BT 1, 37. Aufl. 2013, Rn. 518.



## 5. Falsche Verdächtigung, § 164 StGB

Letztlich kommt noch eine Strafbarkeit nach § 164 StGB in Betracht. Dieser Paragraph stellt die falsche Verdächtigung unter Strafe. Es macht sich strafbar, wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen. Da es sich bei den Wohnungsgesellschaften jedoch weder um eine Behörde noch um einen Amtsträger handelt, ist die Strafbarkeit nach § 164 StGB ausgeschlossen.

## 6. Ergebnis

Sofern man bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten dafür Sorge trägt, dass es sich um beweisbare Tatsachen handelt, die der Wahrheit entsprechen, kann eine Strafbarkeit nach dem StGB verneint werden. In dem Moment, in dem dies jedoch nicht mehr sicher gestellt ist, kann die Weitergabe der personenbedingten Daten zu einer Strafbarkeit nach dem StGB führen.

## II. BDSG

Das BDSG enthält sowohl strafrechtliche als auch ordnungswidrigkeitenrechtliche Tatbestände. Da gesetzestechisch die strafrechtlichen Tatbestände auf diejenigen der Ordnungswidrigkeiten verweisen und zudem vorliegend nicht relevant sind, sollen zuvörderst die Ordnungswidrigkeiten nach dem BDSG thematisiert werden.

### 1. Ordnungswidrigkeitenrecht

In Betracht kommt die Vorschrift des § 43 Abs. 2 BDSG.

#### a. Auf Seiten des Unternehmens, welches die Daten übermittelt

In Betracht kommt eine Verwirklichung von § 42 Abs. 2 Nr. 1 BDSG durch die Übermittlung der Daten an das andere Wohnungsunternehmen.

Das wäre der Fall, wenn es sich dabei um die unbefugte Verarbeitung nicht allgemein zugänglicher personenbezogener Daten handeln würde.

Informationen über individualisierte Störer, die ein Unternehmen durch seine Bediensteten erlangt, sind personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind. Allgemein zugänglich sind Daten nur dann, wenn sie auf Trägern von Informationen bereitstehen, die geeignet und bestimmt sind, der Allgemeinheit Informationen zu verschaffen (z.B. sämtliche veröffentlichte Printmedien, Rundfunk, Internet etc.).<sup>49</sup> Bei der Übermittlung von Daten handelt es sich um eine Verar-

---

<sup>49</sup> Wolff, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, 2013, § 28 BDSG Rn. 80 ff. auch zu weiteren Beispielen.

beitung im Sinne des BDSG, vgl. § 3 Abs. 4 BDSG. Da ein Erlaubnistatbestand nicht vorliegt,<sup>50</sup> ist die Verarbeitung auch unbefugt. Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich.

b. Auf Seiten des Unternehmens, welches die Daten erhält

Spiegelbildlich zur Übermittlung ist auch das unbefugte Verschaffen von personenbezogenen Daten nach § 43 Abs. 2 Nr. 3 BDSG bußgeldbewehrt. Unter Verschaffen ist jede Form des Ansichbringens der Daten zu verstehen (z.B. Abschreiben, Kopieren, Gedächtnisspeicherung).<sup>51</sup> Damit wäre der Tatbestand selbst dann erfüllt, wenn Informationen über Störer auf Seiten des Empfängerunternehmens nicht elektronisch gespeichert bzw. verschriftlicht werden. Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich.

c. Rechtsfolgen der Ordnungswidrigkeiten

Nach § 43 Abs. 3 S. 1 HS. 2 BDSG können die Ordnungswidrigkeiten nach § 43 Abs. 2 BDSG mit einer Geldbuße von bis zu 300 000 Euro geahndet werden. In der Praxis fallen die Beträge jedoch selten so hoch aus. Gleichwohl wurden für das Verschaffen von Daten nach diesseits vorliegenden Informationen Bußgelder zwischen 700 und 2000 € verhängt.<sup>52</sup> Für das unberechtigte Übermitteln von Daten liegen einzelne Fälle bei bis zu 5000 Euro.<sup>53</sup>

2. Strafrechtliche Vorschriften

§ 44 Abs. 1 BDSG stellt die vorsätzlichen Handlung nach § 43 Abs. 2 BDSG dann unter Strafe, wenn sie gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht bzw. Schädigungsabsicht vorgenommen werden. Diese Intention ist in der BoSKO ersichtlich nicht gegeben, so dass eine mögliche Strafbarkeit nach dem BDSG nicht weiter von Interesse ist.

## E. Anordnungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden

Entspricht der Austausch personenbezogener Daten zwischen den verschiedenen Unternehmen nicht den Anforderungen des BDSG, kann nach § 38 Abs. 5 BDSG die zuständige Stelle Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße gegen die automatisierte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien anordnen. Bei schwerwiegenden Verstößen, insbesondere solchen, die mit einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verbunden sind,

---

<sup>50</sup> Siehe dazu bereits oben unter C.II.3.a.bb.

<sup>51</sup> *Holländer*, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, 2013, § 43 BDSG Rn. 52.

<sup>52</sup> *Holländer*, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, 2013, § 43 BDSG Rn. 51.3 f.

<sup>53</sup> *Holländer*, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, 2013, § 43 BDSG Rn. 48.2 f.

oder, wenn den angeordneten Maßnahmen zur Beseitigung nicht Folge geleistet wird, kann die zuständige Stelle die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten untersagen.<sup>54</sup> Zuständig für Aufsichtsmaßnahmen über Verstöße im datenschutzrechtlichen Bereich nach § 38 Abs. 6 BDSG ist gemäß § 22 Abs. 5 DSG NRW der Landesbeauftragte für Datenschutz des Landes NRW. Bei festgestellten Verstößen gegen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, die bußgeldbewährt sind, kann der Landesdatenschutzbeauftragte, der hierfür gem. § 34 Abs. 3 a DSG NRW zuständig ist, zudem ein Bußgeld verhängen.<sup>55</sup> Im Normalfall dürfte dieser bei festgestellten Verstößen zuerst eine Beseitigungsverfügung erlassen.

## **F. Fazit**

Der Informationsaustausch über konkrete Personen als Störer unter den einzelnen Wohnungsbaununternehmen sollte unterbleiben.

Wegen der drohenden strafrechtlichen Sanktionen (siehe dazu bereits D.) sollte auch kein personalisierter Verdacht gegenüber nicht zur Verfolgung von Straftaten befugten Stellen geäußert werden. Gegenüber den öffentlichen Stellen, die zur Aufnahme über Anzeige von Straftaten befugt sind, kann selbstredend auch der Verdacht einer Straftat geäußert werden, sofern dieser Verdacht nicht wissentlich falsch ist.<sup>56</sup>

---

<sup>54</sup> Scholz, in: Simitis, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 158.

<sup>55</sup> Siehe dazu bereits oben D.II.1.

<sup>56</sup> Siehe dazu bereits oben unter D.I.5.